

4. Unterabschnitt: Universitätsrat

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Universitätsrat trägt gem. § 20 LHG die Verantwortung für die Entwicklung der Universität Hohenheim und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.
- (2) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder geregelt werden muss.

§ 18 Zusammensetzung

Alternative 1:

- (1) Der Universitätsrat hat sieben externe Mitglieder, die vom Wissenschaftsministerium bestellt werden.

Alternative 2:

- (1) *Der Universitätsrat setzt sich aus sieben externen und zwei internen Mitgliedern zusammen, die vom Wissenschaftsministerium bestellt werden. Die beiden internen Mitglieder sollen, unabhängig von ihrer Statusgruppenzugehörigkeit, die Bereiche Lehre und Forschung repräsentieren.*
- (2) Der Universitätsrat hat eine feste Amtszeit als Kollegium von drei Jahren. Die Mitglieder des Universitätsrates werden für eine Amtsperiode gewählt, eine Wiederwahl ist gem. § 20 Abs. 5 S. 2 LHG zweimal möglich. Die Amtszeit der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist ebenfalls zweimal möglich.
- (3) Die Amtszeit aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung vorhandenen Mitglieder endet zum 30.09.2015.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der **externen (bei Alternative 2)** Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 19 Findungskommission

- (1) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 4 LHG besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören und aus Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Universitätsrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (2) Die Mitglieder aus dem Senat werden von diesem gewählt.

5. Unterabschnitt: Fakultäten

§ 20 Dekanat

- (1) Dem Dekanat (Fakultätsvorstand) gehören an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan,
 - eine Prodekanin bzw. ein Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - eine weitere Prodekanin bzw. ein weiterer Prodekan